

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen

der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren tatsächlichen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt. Der entstandene Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Aufwandsentschädigung auch nach durchschnittlichen Stundenlohnsätzen, die durch Berufsorganisationen oder Behörden bestätigt sind, möglich.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt und beschädigt werden, wird eine Entschädigung auf Nachweis gewährt.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden von 25,-- €, von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 45,-- € und von mehr als 6 Stunden von 70,-- € (Tageshöchstsatz) gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, so wird nur dieser ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

- 1.) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15; Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Feuerwehrkommandant der Gesamtwehr:	350 €/Jahr
Stellv. Kommandant:	100 €/ Jahr
Abteilungskommandant:	125 €/ Jahr
Stellv. Abteilungskommandant:	50 €/ Jahr
Jugendwart:	75 €/ Jahr

- 2.) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15, Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart Pfaffenhofen:	180 €/ Jahr
Gerätewart Weiler:	75 €/ Jahr
Schriftführer:	50 €/ Jahr
Kassenverwalter:	50 €/ Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen gilt die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 28.01.2009

gez.
Böhringer
Bürgermeister